jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/23 97/02/0209

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1999

Index

E000 EU- Recht allgemein
E1E
E3L E06202030
E3L E06202080
L67007 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

11992E052 EGV Art52;
11992E058 EGV Art58;
31982L0470 Niederlassungsfreiheit-RL ISIC-Gruppen 718 720;
AVG §56;
BefNwV Reisebürogewerbe 1989 §6;
EURallg;
GVG Tir 1996 §13 Abs1;
GVG Tir 1996 §3 Abs1 litb;

Rechtssatz

Hat der Gemeinschaftsangehörige im Zeitpunkt der Bescheiderlassung eine gemäß § 6 BefNwV Reisebürogewerbe 1993 iVm der Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1982, RL 82/470/EWG, für die Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeit in bezug auf die in Österreich erforderlichen Voraussetzungen zumindest mehrjährige Tätigkeit nicht ausgeübt, vermag er sich auch nicht mit Erfolg auf die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf den beabsichtigten Liegenschaftserwerb zu stützen (hier: Errichtung und Betrieb einer Touristikagentur).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997020209.X03

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at